

Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes

"Obere Dorfgärten" der Gemeinde Ittersbach

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1965 (Ges.BI.S.129) sowie des § 111 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 6.4.1964 (Ges.BI.151) hat der Gemeinderat am 14.2.1968 folgende Satzungsänderung für den Bebauungsplan "Obere Dorfgärten" beschlossen:

- § 1 Ziffer 5 der schriftlichen Festsetzungen des am 14.2.1968 vom Landratsamt Pforzheim genehmigten Bebauungsplanes wird aufgehoben.
- § 2 Anstelle von Ziffer 5 wird folgendes festgesetzt:
- a) Dachneigung
Die Gebäude müssen ein Satteldach mit einer Dachneigung von mindestens 20° und höchstens 30° erhalten.
 - b) Der Ausbau des Dachgeschosses zu Aufenthaltsräumen ist im Sinne von § 65 und 67 LBO zulässig, soweit kein Vollgeschoss im Sinne von § 2 Abs.4 LBO entsteht.
 - c) Ein Kniestock darf maximal 0,30 m hoch ausgeführt werden.
 - d) Dachaufbauten sind nicht zulässig.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des am
14.2.1968 vom Landratsamt Pforzheim genehmigten
Bebauungsplanes.

§ 3 Die Satzungsänderung tritt mit ihrer Bekanntgabe
in Kraft.

Ittersbach, den

15. Juni 1970



[Handwritten signature]